

Nügen unterm 12ten März 1783, erlassene Generale, und die zu dessen Erläuterung gegebene Instruction vor eben diesem Tage, so wie die sonst hierunter erlassenen Generalrescripte, auch für die nunmehr vereinigte Accise zu beobachten.

§. 107.

Diese ganze vereinigte Abgabe, und mithin auch der Wahlgrofchen, steht unter der Direction des Geheimen Finanz-Collegii, welches hierbei, in Gemäßheit der ihm bei der zeitigen General-Consumtion-Accise gegebenen Vorschriften, zu verfahren hat. Directoren der gesammten Abgabe.

§. 108.

Wegen Präsentation und Vertretung der Dorf-Accis-Einnehmer, durch die Obersteuerrathen, bewendet es zwar bei der zeitigen Verfassung, jedoch bleibt es dem Geheimen Finanz-Collegio unbenommen, auf wichtigen Stellen in den Dörfern die Einnehmer selbst zu bestellen, deren Vertretung aber sodann der Gerichtsobrigkeit nicht obliegt. Bestellung der Dorfeinnehmer.

§. 109.

Durch gegenwärtige neue Accisordnung werden die in dem §. 1. angeführten ältern Besetze, und die zu deren Erläuterung gegebenen Verordnungen, in so weit, als solche die Obliegenheiten der Accispflichtigen betreffen, gänzlich aufgehoben. Aufhebung der früheren Accisbesetze, so weit sie die Accispflichten betreffen.

§. 110.

Dagegen bleiben die bestehenden, allgemeinen und besondern Vorschriften, welche die Regie und das Rechnungswerk betreffen, und zur Nachachtung der hierbei angestellten Finanzofficianten und Bescheidung der Contribuenten ergangen sind, so lange bei Kräften, bis die Regieobligationen durch besondere neue Instructionen zusammengefaßt und, so weit es nöthig, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Beibehaltung der bisherigen Regie- und Rechnungsvorschriften.

§. 111.

Der der gegenwärtigen Accisordnung beigelegte Tarif, und die in selbigem enthaltenen speciellen Bestimmungen haben gleiche gesetzliche Kraft, als wenn sie in das Gesetz selbst eingerückt wären. Gesetzliche Kraft des Tarifs.

§. 112.

Die meisten Communen, Gewerben und Individuen zeitlich zugestandene Accis-Exemptionen sollen, bis zu deren bedungenem Ablaufe, ohne Aenderung fortbauern, wenn schon in der Accisverrechnung der fixirten Gegenstände wesentliche Aenderungen durch diese Accisordnung eintreten sollten. Accis-Exemptionen.